

**Sachverhalt:**

Robert Redlich (R) ist Hauseigentümer und bezieht seinen Strom von der Hans-Peter Strom Elektrizitätswerke AG (S-AG). Mit der Jahresabrechnung 1993 machte diese eine Nachzahlung von Stromkosten in Höhe von 220 DM auf der Grundlage des zwischen den Parteien abgeschlossenen Energielieferungsvertrages<sup>1</sup> geltend. R zahlte lediglich 100 DM. Der verbleibende, rechnerisch richtige Restbetrag entsprach dem auf den Verbrauch des R entfallenden Anteil an der Ausgleichsabgabe gemäß § 8 des Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes der Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (3. Verstromungsgesetz).

Dieses Gesetz verfolgte das Ziel, im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung den Einsatz von Gemeinschaftskohle vorzuschreiben und dabei die Abnahme deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft zu gewährleisten (§ 1 3. Verstromungsgesetz). Durch Bildung eines Ausgleichsfonds als unselbständiges Sondervermögen des Bundes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 3. Verstromungsgesetz) werden bestimmte, in § 2 Abs. 2 3. Verstromungsgesetz näher bezeichnete Zuschüsse gewährt. Diese Mittel des Sondervermögens werden durch eine Ausgleichsabgabe, den sogenannten „Kohlepfennig“, aufgebracht (§ 8 Abs. 1 3. Verstromungsgesetz). Schuldner der Ausgleichsabgabe sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 3. Verstromungsgesetz unter anderem die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher liefern und die Ausgleichsabgabe an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zahlen müssen (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 3. Verstromungsgesetz). Nach § 10 3. Verstromungsgesetz sind die Elektrizitätsunternehmen befugt, die Belastung, die aus der Ausgleichsabgabe entsteht, an die Endverbraucher weiterzugeben, so dass letztlich der Endverbraucher die Ausgleichsabgabe alleine zu tragen hat.

R weigerte sich, diesen sogenannten „Kohlepfennig“ zu zahlen, und wurde auf die Klage des Energieunternehmens hin vom zuständigen Amtsgericht dazu verurteilt, an die S-AG 120 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen. Die Prozesskosten wurden ihm ebenfalls auferlegt.

R möchte Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erheben. Er ist der Auffassung, der „Kohlepfennig“ sei weder als eine Steuer noch als eine Sonderabgabe verfassungsrechtlich gerechtfertigt, so dass er in seinen Grundrechten verletzt sei.

Wie wird das Gericht entscheiden?

**Bearbeitervermerk**

§ 3 Abs. 1 AO (Steuern, steuerliche Nebenleistungen) lautet: „Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“